

# Erwerbslosensiedlungen? : ein Beitrag zur Diskussion

Autor(en): **Nussbaumer, Fr.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **12 (1937)**

Heft 3

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-101077>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

vom nationalen Baustoff »Holz«. Wenn er in genügend geeigneter Qualität zur Verfügung gestellt werden kann, der natürliche »Ast« in ihm nicht mehr verpönt wird, Baugesetz und Versicherung ihm angepaßt werden, so bringt er uns wirklich das billige Typenhaus der Zukunft. (Beispiele in Schweden, Norwegen und Amerika.)

Wollen wir billiger bauen, so gehört zu Vorgesagtem auch eine systematische, preisregulierende Bodenpolitik von Gemeinden, Kanton und Bund sowie die Herbeiführung einer organischen Entwicklung der Städte und Dörfer selbst, die Landesplanung im engern und weitem Sinne. Und diese werden ein neues, der Allgemeinheit dienlicheres Kreditwesen bedingen. Mit letzterem meinen wir nicht nur begünstigende Zins-

fußansätze, sondern auch zweckdienlichere, bis zur vollen Tilgung der Baukosten laufende Amortisationen. Und hiefür sind die Wohnbaugenossenschaften mit gemeinnützigem Charakter speziell berufen. Der genossenschaftliche Wohnungsbau braucht sich damit nicht zu Monstergebilden zu entwickeln, sondern kann sich im Rahmen der jeweils entstehenden Siedlungs- und Koloniegruppen zergliedern in viele selbständige Volkszellen. Dies versteht sich sowohl für den Einfamilien- als auch für den Mehrfamilienhausbau, welcher letzterer ja im Weichbild der Städte selbstverständlich ist. Und denken wir in diesem Zusammenhang an die Altstädte, so bestehen für den Umbau derselben analoge Probleme, deren Lösung uns ebenfalls nicht erspart bleiben wird.

## Erwerbslosensiedlungen?

Ein Beitrag zur Diskussion von Fr. Nussbaumer, Basel

Der Zentralvorstand des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen und Wohnungsreform besprach wiederholt die Frage, ob der Verband mit Rücksicht auf die in unserm Lande herrschende Arbeitslosigkeit im Rahmen seiner Aufgaben irgendeine Aktion ergreifen oder fördern könne, welche geeignet sei, der Arbeitslosigkeit selbst oder doch den schweren Folgen derselben entgegenzuwirken. Das Problem ist nicht einfach, und die Besprechungen haben gezeigt, dass bei den zur Behandlung gelangten Anregungen den vielen Vorteilen auch manche Nachteile gegenüberstehen. Unlängst wurde nun die Frage zur Diskussion gestellt, ob die Errichtung von sogenannten Erwerbslosen-, Kurzarbeiter- oder Nebenerwerbssiedlungen auch bei uns ein taugliches Mittel sei, um bei der Behebung der Arbeitslosigkeit und deren Folgen mitzuwirken. In einigen Staaten des Auslandes wurden schon derartige Massnahmen ergriffen, und es sind wohl schon die Licht- und Schattenseiten derselben bekannt geworden. Der Zentralvorstand hat daher beschlossen, die Frage in unserer Verbandszeitschrift einmal zur Diskussion zu stellen, und der Unterzeichnete wurde beauftragt, die Meinungsäusserung der Leser durch eine kurze orientierende Besprechung einzuleiten. Wir richten an die Leser die Bitte, sich zahlreich an der Diskussion zu beteiligen und ihre Ueberlegungen betreffend die Vor- und Nachteile einer Unternehmung im Sinne der nachstehenden Besprechung bekanntzugeben. Die Redaktion wird soweit als möglich die Einsendungen veröffentlichen.

In den nachfolgenden Ausführungen soll lediglich erwähnt werden, welchem Zwecke diese Stadtrandsiedlungen, so wollen wir die Unter-

nehmung allgemein bezeichnen, dienen können, und wir möchten kurz beschreiben, was z. B. in Deutschland in den letzten Jahren in dieser Beziehung schon getan wurde, d. h. was und wie in einem bestimmten Falle gebaut wurde. Wir enthalten uns für heute jeder kritischen Bemerkung über diese Unternehmungen mit Bezug auf die bei uns gegebenen Verhältnisse.

### Was ist eine Stadtrandsiedlung?

Zuerst wollen wir kurz umschreiben, was eine Stadtrandsiedlung ist, wie diese erstellt werden kann, und welchen Zwecken sie dienen soll:

In der Nähe einer Stadt, vielleicht auf heute der Ueberbauung noch nicht erschlossenem Gelände, wird eine Siedlung erstellt, welche aus kleinen und einfachen Einfamilienhäusern besteht. Ein Haus enthält 2 oder 3 Zimmer, Küche, Keller, Estrich, und dazu gehören ein Stall für Kleintierhaltung (z. B. Hühner, Hasen, Ziegen), ein Schopf für Geräte und Vorräte und mindestens 600 m<sup>2</sup> Pflanzland. Das Pflanzland kann sich alles direkt beim Haus oder zum Teil in unmittelbarer Nähe der Siedlung befinden. Die Bewohner eines Hauses, im folgenden »Siedler« genannt, sind verpflichtet, das zu der »Siedlerstelle« gehörende Areal möglichst intensiv landwirtschaftlich zu bebauen. Beim Bau und der Anlage der Siedlung können Erwerbslose oder Kurzarbeiter produktive Beschäftigung finden, und nach dem Bezug der Häuser können die Siedler durch die Arbeit im Haus und Garten vor der durch die Arbeitslosigkeit bedingten Arbeitsleere behütet werden. Die auch bei uns immer stärker fühlbar werdende demo-

ralisierende Wirkung langer Arbeitslosigkeit soll dadurch behoben, d. h. die Erwerblosen dieser Wirkung entzogen, und dem Kurzarbeiter soll durch die Arbeit auf seiner Siedlerstelle ein teilweiser Ersatz für den Verdienstausschlag geschaffen werden. Der Mietpreis für eine Siedlerstelle muss billig, also auch für den Erwerblosen und den Kurzarbeiter tragbar sein. Der Übergang des Hauses in den Besitz des Siedlers kann unter gewissen Bedingungen vorgeesehen werden.

Die mehr organisatorischen Fragen, wie z. B.: wer der Träger eines solchen Siedlungsunternehmens sein soll, wie die Bereitstellung des entsprechenden Areals erfolgen könne, wie die Auswahl der Siedler zu geschehen hat usw., sind heute nicht zu besprechen.

Die Errichtung solcher Stadtrandsiedelungen dient nicht in erster Linie der Bereitstellung neuer Wohngelegenheiten, das Ziel ist mehr ein wirtschafts- und siedlungspolitisches. Der Erwerblose soll wieder in den wirtschaftlichen Produktionsprozess eingereiht werden, wenn schon er auf seiner Siedlerstelle nicht vollständige Beschäftigung finden kann; dem Kurzarbeiter würde durch die Arbeit im Haus und Garten die Möglichkeit eines Ersatzverdienstes für den durch die Kurzarbeit bedingten Lohnausfall geboten; eine Entlastung der öffentlichen Fürsorge für Erwerblose und Kurzarbeiter würde eintreten, und dann kann siedlungspolitisch als ein Nutzen solcher Stadtrandsiedelungen noch erwähnt werden, dass damit auch ein Weg zur Vermeidung der in mancher Beziehung schädlichen Zusammenballung der Großstadtbevölkerung beschränkt wird.

In Deutschland wurden von 1931 bis Ende 1933 rund 50,000 Siedlerstellen in Stadtrand-Siedelungen bereitgestellt, und für die Finanzierung dieser Unternehmungen hatte die Reichsregierung 193 Millionen Reichsmark zur Verfügung gestellt. Das Reich knüpft an die Gewährung von Finanzierungshilfen für Stadtrandsiedelungen genau umschriebene Bedingungen und über die Art und Grösse der zu erstellenden Wohnungen, die maximale Höhe der Baukosten und der zu entrichtenden Miete, die Grösse des zu jeder Wohnung gehörenden Areals usw. Die gesamten Bauaufwendungen dürfen danach pro Siedlerstelle den Betrag von 2500 RM. nicht übersteigen; die Reichsdarlehen sind zu 3 % verzinslich; dem Reichskommissar ist die finanzielle und wirtschaftliche Oberleitung und die Aufstellung von Musterentwürfen übertragen. Die Gemeinden übernehmen die Planung und Durchführung der Randsiedelungen zum Teil selbst oder geben sie an bewährte Siedlungsgenossenschaften weiter. Die Gemeinden stellen das erforderliche Areal für die Siedlungen zu 3-4 Pfg. Jahrespacht für den

Quadratmeter zur Verfügung, und sie leisten in den meisten Fällen Beiträge für Verwaltung, Aufschliessung, Zusatzkleidung und Mittagessen für die an der Siedlung arbeitenden Erwerblosen.

#### Ein Beispiel aus der Praxis.

Ueber die Organisation, die Finanzierung und den Bau einer Stadtrandsiedlung möchten wir an Hand eines Beispiels aus einer süddeutschen Großstadt berichten. Im Rahmen der heutigen Besprechung kann nicht über die verschiedenartigen in Deutschland getroffenen Lösungen gesprochen werden, wie z. B. Fachwerkbau, Holzbau, Stahlbau, Reihensiedlung oder Einzelbau.

Die Stadtverwaltung hat mit der Erstellung einer Randsiedlung mit 120 Siedlerstellen eine Siedlungsgesellschaft, G. m. b. H., beauftragt. Der Gesellschaft wurde durch die Stadt das notwendige Areal (600 m<sup>2</sup> pro Siedlerstelle) im Erbbaurecht für vorläufig 45 Jahre zur Verfügung gestellt. Die Baukosten für ein Haus dürfen, einschliesslich der Kosten für Strassenerstellung, Kanalisation, Zuleitungen und Einfriedigung gegen die Strasse, den Betrag von 2500 RM. nicht überschreiten. Für die Kosten der Anschlüsse wird von der Stadt ein zum voraus bestimmter fester Betrag von 450 RM. in Rechnung gestellt. Für eventuelle Mehrkosten über 2500 RM. bzw. 450 RM. muss die Stadt als verlorenen Aufwand aufkommen. Die Planbearbeitung für die Siedlung erfolgte durch die städtischen Behörden, und die technische Oberleitung wurde kommissarisch einem Privatarchitekten übertragen, welcher für seine Arbeiten, wie er uns sagte, nicht honoriert ist.

Ueber die Art der Ausführung der Siedlung und die Arbeit auf dem Bauplatz kann folgendes berichtet werden: Die Bauart ist Holzfachwerk, mit 12 cm starken Schwemmsteinen ausgeriegelt, innen und aussen verputzt. Teilweise innere Isolation der Wände mit Heraklithplatten unter Putz; Dachdeckung besteht aus Falzpfannen. Auf möglichste Weiträumigkeit des Grundrisses wurde vor allem Bedacht genommen und beim Innenausbau alles Entbehrliche weggelassen, in der Meinung, dass Einzelheiten nach und nach vom Siedler selbst angeschafft und verbessert werden können. Bei aller Einfachheit wird darauf gesehen, dass das Haus im Aeussern einen wohnlichen und soliden Charakter bekommt; denn der Siedler soll nicht das Gefühl haben, dass er in einer Notwohnung haust.

Die Ausführung der Zimmer-, Gipser-, Spengler-, äussere und innere Schreinerarbeiten wurden an Firmen vergeben, während alle übrigen Arbeiten von den auf dem Platz arbeitenden Erwerblosen geleistet werden. Bei der Zuteilung

der Arbeit wird soweit möglich auf die besondere Eignung Rücksicht genommen, die Erfahrung hat aber gezeigt, dass z. B. von einem Sattler nach der Anleitung durch den Bauführer durchaus fachgerechte Maurerarbeit geleistet wurde. Ähnlich soll es auch bei den andern in einem Bau zu bewältigenden Arbeiten gegangen sein. Die Disziplin auf dem Bauplatz sei vorbildlich, denn jeder Mann arbeite mit viel Interesse und Liebe, weil er ja « für sich » baue. Die an der Siedlung arbeitenden Erwerbslosen erhalten direkt keinen Arbeitslohn, es wird nur die übliche Erwerbslosenunterstützung weiter ausbezahlt, und die Stadtverwaltung leistet noch Zusatzbeiträge für Kleidung und Mittagessen. Nach Beendigung der Siedlung wird dem Siedler, gemäss der von ihm geleisteten Stundenarbeit, ein Betrag von zirka 250 RM. als Amortisation an die Siedlerstelle gutgeschrieben. Die Zuteilung der Häuser an die Siedler erfolgt erst nach deren Fertigstellung durch Verlosung, um zu vermeiden, dass ein Anwärter etwa « nur an seinem Hause gut arbeite ». Pro Siedlerstelle sind monatlich 18 RM. Miete zu bezahlen, 15 RM. für Verzinsung und 3 RM. für Amortisation. Nach Ablauf von 4 Jahren, wenn sich der Siedler in jeder Beziehung bewährt hat, soll das Haus in sein Eigentum übergehen.

Auf weitere Einzelheiten über den Bau und den Betrieb auf dem Bauplatz soll heute nicht

eingegangen werden, die weitere Besprechung der Frage wird dann zeigen, in welcher Richtung noch nähere Aufschlüsse zu erteilen sind.

### Einladung zur Diskussion.

An die Leser unserer Zeitschrift ergeht nun die Einladung, sich an der Diskussion über die Frage der Ergreifung solcher oder ähnlicher Massnahmen als Beitrag beim Kampfe gegen die Arbeitslosigkeit zu beteiligen.

Es wird allgemein interessieren, welche Ueberlegungen in den verschiedenen Landesteilen und den verschiedenen Schichten unserer Bevölkerung zu einem solchen Arbeitsbeschaffungsprojekt gemacht werden, und vielleicht gehen von unsern Lesern schon bestimmtere Vorschläge zu der zur Diskussion gestellten Frage ein. Alle Anregungen sollen dann ernsthaft geprüft und womöglich in einem Schlussbericht besprochen werden. Das Problem der Beschaffung von Arbeit und Verdienst ist für unser Land sehr ernst, es muss daher studiert und nach allen Richtungen überlegt werden. Auch der Schweizerische Verband für Wohnungswesen und Wohnungsreform will sich im Rahmen seiner Aufgaben an dieser Problembearbeitung beteiligen, und diesem Zwecke soll die Diskussion über die Frage der Erstellung von Erwerbslosensiedlungen dienen.

## LUFTSCHUTZ

### Maßnahmen zur Verdunkelung

(Mitg.) Die eidgenössische Kommission für passiven Luftschutz hat in ihrer Sitzung vom 14. Januar den Stand der Maßnahmen für die Verdunkelung geprüft. Die grundlegende Verordnung des Bundesrates datiert vom 3. Juli 1936, die zugehörigen Ausführungsbestimmungen vom 22. Juli 1936. Die Behörden der Kantone und Gemeinden hatten somit Zeit, ihre Maßnahmen vorzubereiten. Gemäss Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 13. Oktober 1936 wurde für die Vorbereitung der Maßnahmen Frist bis zum 1. Februar 1937 gesetzt. In der gleichen Verfügung wurde bereits vorgesehen, daß für Ortschaften von mehr als 20 000 Einwohnern und ausnahmsweise auch für kleinere Ortschaften mit ganz besonderen Verhältnissen eine Fristverlängerung von höchstens zwei Monaten gewährt werden könne. Die Gesuche hierfür waren spätestens bis zum 31. Dezember 1936 einzu-reichen.

Der Kommission lag nur eine geringe Zahl von Gesuchen vor, die durch Gemeinden an sie gerichtet worden waren (26 von rund 3200 Gemeinden). Den meisten Gesuchen wurde entsprochen. Die *Frist* für die Vorbereitung der Maßnahmen ist für folgende Gemeinden bis zum 1. April 1937 verlängert worden: Aarau, Basel, Bern, Biel, Chur, Davos, Freiburg,

Herisau, Lausanne, Montreux, Morges, Nyon, Rapperswil, Rorschach, St. Gallen, St. Moritz, Thun, Winterthur und Zürich. Für die sämtlichen übrigen Gemeinden der Schweiz bleibt die ursprünglich angesetzte Frist bis zum 1. Februar 1937 maßgebend.

Bei dieser Gelegenheit wird die Bevölkerung nochmals daran erinnert, daß in den meisten Fällen die *Maßnahmen mit einfachen Mitteln* getroffen werden können. Es ist in erster Linie festzustellen, welches die Wirkung ist, wenn in den benutzten Räumen die Läden geschlossen, die Vorhänge gezogen und die Lampen gegen die Fenster hin abgeschirmt werden. Genügen diese Mittel nicht, um zu verhindern, daß Lichtschimmer nach außen dringen, so können die Läden innen mit geeignetem Material überspannt werden. Als besonders zuverlässiges und solides Mittel kommen Storen aus lichtdichten Stoffen und Papieren in Betracht.

Soweit besondere Materialien, wie namentlich Stoffe, nicht sofort in genügendem Maß erhältlich sind, müssen wenigstens die Vorrichtungen bestimmt und die Bestellungen aufgegeben werden, was zweifellos möglich ist. Außerdem sind behelfsmäßige Einrichtungen vorzubereiten, damit bei Verdunkelungsübungen die Anforderungen erfüllt werden können.